

# **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Oderaue (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I / 07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 15) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 01.10.2018 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht:**

1. § 1 Allgemeines
2. § 2 Einwohnerfragestunde
3. § 3 Einwohnerversammlungen
4. § 4 Einwohnerbefragung
5. § 5 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) In dieser Satzung werden die Einzelheiten der in der Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue festgelegten Formen der Einwohnerbeteiligung geregelt.
- (2) Unter wichtigen Gemeindeangelegenheiten im Sinne dieser Satzung sind solche zu verstehen, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder deren Teile betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde, Teile der Gemeinde, die Einwohnerinnen und Einwohner oder Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde verbunden sein können.

## **§ 2 Einwohnerfragestunde**

Die Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertretersitzung statt. In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

## **§ 3 Einwohnerversammlungen**

Einwohnerversammlungen werden auf Beschluss von zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch unter Angabe der Tagesordnung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gemeindegebietes einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten sowie der Gemeindevertretung zuzuleiten.

#### **§ 4 Einwohnerbefragung**

- (1) Einwohnerbefragungen sollen Auskunft über ein Meinungsbild bei den Einwohnerinnen und Einwohnern übermitteln, um Planungs- und Entscheidungsprozesse der Gemeinde vorzubereiten. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend.
- (2) Auf Beschluss von zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung kann in wichtigen Gemeindeangelegenheiten eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden.
- (3) Über Angelegenheiten, die im § 15 Abs. 3 BbgKVerf aufgeführt sind, findet keine Einwohnerbefragung statt.
- (4) Der Beschluss zur Durchführung der Einwohnerbefragung muss folgendes beinhalten:
  - a. Die Bezeichnung des Befragungsgegenstandes und die konkrete Fragestellung. Dabei ist die Fragestellung so eindeutig zu formulieren, dass sie entweder mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet werden kann bzw. es muss eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten möglich sein.
  - b. Die Bestimmung des Befragungsgebietes bzw. der Gruppen der zu Befragenden
  - c. Die Festlegung des Befragungszeitraumes bzw. -termins.
  - d. Die Entscheidung über ein Quorum ab dem die Befragung als repräsentativ angesehen wird
  - e. Die Schätzung der Kosten, die mit der Befragung verbunden sind.
- (5) Zur Teilnahme an der Befragung sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde berechtigt, die zum Zeitpunkt der Befragung bzw. am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Befragung erfolgt durch Beantwortung des Befragungsbogens in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch.
- (7) Zur Teilnahme an der Befragung wird ein Teilnehmerverzeichnis von Amts wegen aufgestellt. Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während der Befragung vermerkt, wer eine Antwort zur Befragung abgegeben hat; auf Verlangen hat der Teilnahmeberechtigte seine Identität nachzuweisen. Die Beantwortung selbst erfolgt geheim.
- (8) Die Auszählung erfolgt durch einen vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch beauftragten Beschäftigten des Amtes und durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Die Auszählung erfolgt öffentlich. Über das Ergebnis der Befragung wird die Gemeindevertretung unverzüglich informiert. Das Ergebnis der Befragung wird ebenfalls entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung der Gemeinde Oderaue tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 16.10.2018

  
Karsten Birkholz  
Amtsdirektor